

Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen vom 24. Dezember 2020

Wann fängt Weihnachten an?

Wenn der Schwache
dem Starken die Schwäche vergibt.
Wenn der Starke die Kraft
des Schwachen liebt.
Wenn der Habewas mit dem
Habenichts teilt.
Wenn der Laute bei dem
Stummen verweilt und begreift was
der Stumme sagen will.
Wenn das Bedeutsame
bedeutungslos wird.
Wenn das scheinbar unwichtige
wichtig und groß wird.
Wenn mitten im Dunkel ein wenig Licht
und Geborgenheit helles Leben verspricht
und Du zögerst nicht, sondern
Du gehst wie Du bist darauf zu.
Dann, ja dann ist Weihnachten.

Ralf Krenzer (1936-2007)

Wir wünschen Ihnen einen schönen Heiligabend und ein
besinnliches Weihnachtsfest.
Auf dass nicht nur die Geschenke zählen, sondern auch das
„scheinbar Unwichtige“ wichtig und groß wird!

Ihre Gemeinde Grosselfingen



Friedrich Hubert Dieringer
Bürgermeister



Notruf / Notdienste



Feuerwehr und Rettungsleitstelle Zollernalb

Feuerwehr, Notarzt, Notfall: **112**
Polizei: **110**
Polizei Bisingen: **07476/94 33-0**
Krankentransport: **19 222**

Giftzentrale Freiburg: Tel. (0761) 1 92 40, www.giftberatung.de

Ärztliche Bereitschaftsdienste

Telefon **116 117**

In ganz Deutschland gilt die Tel-Nr. 116 117 für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst. Ohne Vorwahl und kostenlos.

Wenn die Arztpraxen zu sind, helfen Ihnen die Ärzte des ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Der Notdienst ist außerhalb der Sprechzeiten von Montag bis Freitag, in der Nacht, an den Wochenenden und an den Feiertagen über die Rufnummer 116117 erreichbar.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen steht Ihnen in ganz Deutschland zur Verfügung.

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen lauten an Wochenenden und Feiertagen von 08:30 Uhr - 13:00 Uhr und 15:00 Uhr - 20:00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die 116 117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zuhause aufsucht.

Unter der Woche ab 19.00 Uhr werden Sie vom Bereitschaftsarzt entweder in dessen Praxis behandelt oder bei Bedarf aufgesucht.

Fachärztlicher Notdienst

Gynäkologischer Notdienst und Geburtshilfe:
Balingen - über die Kreisklinik: 07433/9092-0

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis am Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen

Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Samstag, Sonntag und Feiertag von 8 – 20 Uhr.

Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst dauert von Samstag 8.00 bis Montag 8.00 Uhr. An Feiertagen und Brückentagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

Der zahnärztliche Notfalldienst für den Zollernalbkreis an den Wochenenden und an den Feiertagen ist unter folgender einheitlicher Notdienst-Nummer erreichbar:

01805/911 690 (0,14 €/min)

Tierärztlicher Notdienst

Die Telefonnummer des jeweiligen tierärztlichen Notdienstes erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes.

Apotheken Notdienst

www.aponet.de

kostenfreie Rufnummer Festnetz: 0800 00 22 8 33

Rufnummer für Mobiltelefone (Kosten max. 69ct/Min): 22 8 33

Der Apothekennotdienst gilt außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und zwar werktags von 18.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages, samstags von 12.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages, sonntags sowie an Feiertagen von 8.30 bis 8.30 Uhr des folgenden Tages.

Seelsorge / Pflegedienste

Kinder- und Jugendtelefon des Kinderschutzbundes

Tel. 0800 - 111 0 333

Die Nummer gegen Kummer - kostenlos und anonym

Ökumenische Telefon-Seelsorge - Tag und Nacht - kostenfrei

Tel. (0 800) 111 0 111

Tel. (0 800) 111 0 222

Sozialstation St. Fidelis Bisingen-Haigerloch e.V.

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr

Telefon: 07474 /2636. Sprechzeiten finden nach telefonischer Vereinbarung statt.

Rufbereitschaft in dringenden pflegerischen Angelegenheiten Telefon: 0175/5222113

Betreuungsverein SKM Zollern

SKM Zollern, Gutleuthausstraße 8, 72379 Hechingen

Montag bis Freitag 08:30 bis 12:30 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon: 07471/933240

Störungen

Stromversorgung EnBW

Telefon: 0800/3629-477

Wasserversorgung

Raible Wassertechnik

Telefon: 07433/2701942

Kabelfernsehen

Unitymedia GmbH

Tel. (0800) 88 88 112

Fax. (0800) 88 88 115

https://kabel.vodafone.de/hilfe_und_service/stoerungshilfe

zollernalb-data GmbH

Tel. (07433) 9989 5899

Fax: (07433) 9989 585898

service@zollernalbdata.de



Telefonzeiten unserer Ärzte

Klinik für Allgemein-, Viszeral- & endokrine Chirurgie

Chefarzt Dr. Uwe Markert

Sprechstunde: Mo - Fr | 9 - 11 Uhr

Oberarzt Ambulanz: Täglich | 14 - 16 Uhr

Fon 07431 99-1317

Klinik für Gefäßchirurgie & Gefäßmedizin

Chefarzt Doctor medic Samir Khleif

Sprechstunde: Mo - Fr | 9 - 11 Uhr

Oberarzt Ambulanz: Täglich | 14 - 16 Uhr

Fon 07431 99-1402

Innere Medizin: Klinik für Kardiologie & Angiologie

Chefärztin Dr. Brigitta Bienstein

Sprechstunde: Mo - Fr | 14 - 16 Uhr

Fon 07431 99-1601

Internistische Intensivmedizin: Mo-Fr | 12-14 Uhr

Fon 07431 99-1845

Zentrum für Anästhesie, Intensivmedizin, Notfall- medizin und Schmerztherapie

Chefarzt Prof. Dr. Boris Nohé

Sprechstunde Albstadt: Mo - Fr | 14 - 15 Uhr

Anästhesie - Fon 07431 99-1860

Sprechstunde Balingen: Mo - Fr | 11 - 13 Uhr

Fon 07433 9092-3280

Innere Medizin: Klinik für Gastroenterologie

Chefarzt PD Dr. Dr. Erwin Blecker

Sprechstunde: Mo - Fr | 13:30 - 15:30 Uhr

Fon 07433 9092-0

Klinik für Gynäkologie & Geburtshilfe

Chefärztin Dr. Julia Klenske

Terminvereinbarung: Mo - Fr | 9 - 10 Uhr

Fon 07433 9092-2551

Wir werden Sie dann zwischen 14 - 15:30 Uhr zurückrufen.

Klinik für Unfallchirurgie & Orthopädie

Chefarzt Dr. Christian Friz

Fon 07433 9092-2230

Zentralradiologie

Chefarzt Prof. Dr. Michael Bitzer

Sekretariat Albstadt

Fon 07431 99-1701

Zentrale Anmeldung | Radiologie Albstadt

Fon 07431 99-1705

Mo, Di & Do | 7:30 - 16:30 Uhr

Mi & Fr | 7:30 - 15 Uhr

Röntgenleitstelle Balingen

Fon 07433 9092-2501



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung des „gemeinsamen Gutachterausschusses Hohenzollern“

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat mit Erlass vom 14.12.2020, Aktenzeichen 11 – PH – 625.20 gemäß § 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die am 19.11.2020 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2021, rechtswirksam

Diese hat folgenden Inhalt:

Präambel:

Die Städte und Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosseffingen, Haigerloch, Jungingen und Rangendingen, nachfolgend „abgebende Gemeinden“ genannt, übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen zur Erfüllung nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) auf die Stadt Hechingen zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß §§ 192 bis 197 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1

Aufgabenübertragung zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung

- (1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Stadt Hechingen als erfüllende Gemeinde gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Stadt Hechingen ist „erfüllende Gemeinde“ gemäß § 25 Abs. 1 GKZ und „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 GuAVO. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB gehen auf die Stadt Hechingen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKZ als „übernehmende Körperschaft“ über.
- (2) Die abgebenden Gemeinden bleiben jeweils „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- (3) Die Stadt Hechingen hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen gemeinsamen Gutachterausschuss und eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Stadt Hechingen hat die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Sachmittel sowie das geeignete Personal mit Ausnahme der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter zu stellen.

§ 2

Satzungsrecht

- (1) Die Stadt Hechingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Hechingen und für die abgebenden Gemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind insbesondere
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauBG erforderlich ist.
- (2) Die Beteiligten sind sich einig, dass die Stadt Hechingen das Recht aus Abs. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Stadt Hechingen.
- (3) Die Stadt Hechingen kann im Geltungsbereich der Erstreckungssatzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (4) Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen jeweils mit Wirkung zum 31.12.2020 aufzuheben.

§ 3

Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben

- (1) Die Stadt Hechingen erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.
- (2) Die Stadt Hechingen erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.
- (3) Die Stadt Hechingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (4) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den abgebenden Gemeinden innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form.

§ 4

Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Gemeinden

- (1) Die abgebenden Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Hechingen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) im Geodatenformat mit Hauskoordinaten,
 - Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungspläne,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete und
 - sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.

- (2) Die abgebenden Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.
- (3) Die abgebenden Gemeinden ermöglichen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten.
- (4) Die abgebenden Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebieten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (5) Die, bei den abgebenden Gemeinden, eingehenden Urkunden sowie die in Abs. 3 genannten Unterlagen und Daten, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt und für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind, werden von diesen spätestens innerhalb zwei Wochen in elektronischer Form oder hilfsweise in einem verschlossenen Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Hechingen weitergeleitet.

§ 5

Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Hechingen ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind. (5) Die Stadt Hechingen benennt den abgebenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 6

Bestellung der Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss, Erstattung von Gutachten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Hechingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss Hohenzollern“

nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse bei den abgebenden Gemeinden und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Hechingen.

- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Hechingen in Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt. Die maximale Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter je Stadt bzw. Gemeinde ist an die jeweilige Einwohnerzahl¹ gekoppelt. Folgende maximale Anzahl an Gutachterinnen und Gutachtern in Abhängigkeit der Einwohnerzahl ist maßgeblich:
- bis 5.000 Einwohner = 2 Gutachterinnen bzw. Gutachter
 - je angefangene 5.000 Einwohner über 5.000 Einwohner je eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter

Abweichend davon kann ab einer Zahl über 5.000 Einwohner eine höhere oder niedrigere Anzahl an Gutachterinnen oder Gutachter je Stadt bzw. Gemeinde vereinbart werden. Die Abweichung soll jedoch nicht mehr als eine Gutachterin bzw. ein Gutachter von der oben genannten Spanne betragen.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung beträgt die maximale Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses je Stadt bzw. Gemeinde:

Stadt Hechingen: 5

Gemeinde Bisingen: 4

Stadt Burladingen: 4

Gemeinde Grosselfingen: 2

Stadt Haigerloch: 4

Gemeinde Jungingen: 2

Gemeinde Rangendingen: 3

Die maximale Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses je Stadt bzw. Gemeinde wird bei sich ändernden Einwohnerzahlen entsprechend angepasst werden, erstmalig jedoch zum 01.01.2025.

- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, seine Stellvertreterin(nen) bzw. Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Hechingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von den abgebenden Gemeinden bis zum 31.12.2020 vorgeschlagen.

Die Städte und Gemeinden wählen die Gutachterinnen bzw. Gutachter vorrangig nach deren Sachkunde aus. Es sind keine Personen auszuwählen, welche hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sind (§ 192 Abs. 3 S. 1 BauGB) und nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind (§ 2 Abs. 3 GuAVO).

- (4) Für jede Stadt bzw. Gemeinde im gemeinsamen Gutachterausschuss ist ein stellvertretender ehrenamtlicher Vorsitz des Gutachterausschusses zu bestellen, welche die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.
- (5) Bei der Erstattung von Gutachten wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Gutachterinnen und Gutachtern tätig (§ 5 Abs. 1 GuAVO). Bei der Erstattung von Gutachten im Gebiet des gemeinsamen Gutachterausschusses wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde, auf dessen Gemarkung das Gutachten zu erstatten ist sowie eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter aus einer anderen Stadt bzw. Gemeinde des gemeinsamen Gutachterausschusses tätig.
- (6) Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten und bei der Ermittlung der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten im Sinne des § 193 Absatz 5 BauGB wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern tätig (§ 5 Abs. 2 GuAVO).
- (7) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachterin bzw. den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (8) Da die abgebenden Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192–197 BauGB auf die Stadt Hechingen übertragen, entfällt die Notwendigkeit

eines eigenen Gutachterausschusses. Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachterinnen und Gutachter mit Wirkung zum 31.12.2020 abuberufen (§ 4 Abs. 1 GuAVO).

Die Stadt Hechingen verpflichtet sich, die von den abgebenden Gemeinden vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachter (Abs. 3) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 (Ende der regulären Amtszeit des gemeinsamen Gutachterausschusses) zu bestellen (§ 2 Abs. 1 GuAVO).

Ab dem 01.01.2021 setzt sich der gemeinsame Gutachterausschuss damit aus den vom Gemeinderat der Stadt Hechingen regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie Gutachterinnen und Gutachtern der Städte bzw. Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hechingen, Jungingen und Rangendingen zusammen. Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gutachterausschusses obliegt der Stadt Hechingen. Ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind untereinander und unabhängig vom Beststellungszeitpunkt jeweils gleich berechtigt.

Die Amtszeit dieses gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 31.12.2024.

§ 7

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Hechingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Hohenzollern“.

§ 8

Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Stadt Hechingen und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen ab dem 01.01.2021 zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 9

Personal- und Sachmittelausstattung

Die Stadt Hechingen verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO). Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Hechingen.

§ 10

Kostenbeteiligung

- (1) Die beteiligten Gemeinden beteiligen sich an dem tatsächlich entstehenden Defizit der Stadt Hechingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern². Dieser wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit wie folgt festgestellt:

Stadt Hechingen: 19.259 Einwohner (31,84%)

Gemeinde Bisingen: 9.467 Einwohner (15,65%)

Stadt Burladingen: 12.206 Einwohner (20,18%)

Gemeinde Grosselfingen: 2.230 Einwohner (3,69%)

Stadt Haigerloch: 10.735 Einwohner (17,75%)

Gemeinde Jungingen: 1.350 Einwohner (2,23%)

Gemeinde Rangendingen: 5.242 Einwohner (8,67%)

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden jährlich, jeweils zum 30.06. des abzurechnenden Jahres, berücksichtigt.

- (2) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsame Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Hechingen wie folgt gebucht:

a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

Personal- und Sachaufwendungen sind unter anderem:

- die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
- die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
- die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen
- die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachter- ausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
- die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).

- (3) Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinden können von der Stadt Hechingen als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt Hechingen in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die abgebenden Gemeinden zur Zahlung fällig.
- (4) Die Kosten zur Gründung des gemeinsamen Gutachterausschusses, wie unter anderem Miete, EDV-Ausstattung, Personalkosten, Beratungs- und Anwaltskosten, werden nach dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern auf die Städte und Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Haigerloch, Hechingen, Jungingen und Rangendingen verteilt und zum 01.01.2021 abgerechnet.
- (5) Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Gemeinden am Betrieb gewerblicher Art sind umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

- (1) Die vorliegende Vereinbarung beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2028. Danach verlängert sich die Vereinbarung fortwährend um weitere 4 Jahre, falls sie nicht innerhalb der Kündigungsfrist gem. Abs. 3 von einem der Beteiligten gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten außerordentlich gekündigt werden. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Alle Beteiligten haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweils anderen Beteiligten zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 18 Monate zum Ende der Laufzeit gem. Abs. 1 (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ). Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Schriftform) an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Hechingen Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung gem. Abs. 1 erbrachten Leistungen.

§ 12 Schriftform, Ausfertigungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Stadt Hechingen
 - jeweils zwei für die Städte bzw. Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Haigerloch, Jungingen und Rangendingen
 - eine für das Landrastamt Zollernalbkreis (Rechtsaufsichtsbehörde) (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ).

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen und ist bei Erfordernis von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 14 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen hat dieser Vereinbarung am 17.11.2020 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Stadt Burladingen hat dieser Vereinbarung am 23.07.2020 zugestimmt.
Der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen hat dieser Vereinbarung am 18.11.2020 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Haigerloch hat dieser Vereinbarung am 28.07.2020 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen hat dieser Vereinbarung am 30.07.2020 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rangendingen hat dieser Vereinbarung am 13.07.2020 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Hechingen hat dieser Vereinbarung am 23.07.2020 zugestimmt.

- (2) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Landrastamt Zollernalbkreis (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
- (3) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2021, rechtswirksam.
- (4) Die Stadt Hechingen teilt der Zentralen Geschäftsstelle beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte und Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

gez. Philipp Hahn, Bürgermeister für die Stadt Hechingen
gez. Roman Waizenegger, Bürgermeister für die Gemeinde Bisingen
gez. Berthold Wiesner, Erster Beigeordneter für die Stadt Burladingen
gez. Friedbert Dieringer, Bürgermeister für die Gemeinde Grosselfingen
gez. Dr. Heinrich Götz, Bürgermeister für die Stadt Haigerloch
gez. Oliver Simmendinger, Bürgermeister für die Gemeinde Jungingen
gez. Johann Widmaier, Bürgermeister für die Gemeinde Rangendingen

¹ Grundlage sind die Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg

² Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand 31.12.2019



Liebe Jubilare,

aufgrund der aktuellen Situation bezüglich des Corona-Virus und zum Schutz der Gesundheit aller Mitbürgerinnen und Mitbürger, bitten wir Sie freundlich um Ihr Verständnis, dass bis auf Weiteres seitens der Gemeindeverwaltung keine persönlichen Jubilars Besuche stattfinden.

Umso herzlicher erhalten Sie eine Glückwunschkarte auf dem Postweg.

Friedrich Hubert Dieringer
Bürgermeister

Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung

Während des bundesweiten Lockdowns in der Zeit vom 16.12.2020 bis zum 10.01.2021 leisten auch wir als Gemeindeverwaltung unseren Beitrag zur Kontaktreduzierung.

Aus diesem Grund bleibt das Rathaus in der Zeit vom **24.12.2020 bis 10.01.2021** geschlossen und es wird nur der absolut notwendige Minimalbetrieb aufrechterhalten. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Ab Montag, dem 11. Januar 2021 sind wir wieder wie gewohnt für Sie telefonisch zur Terminvereinbarung erreichbar.

Für dringende, unaufschiebbare standesamtliche Beurkundungen (Sterbefall, Geburt) erreichen Sie den **Standesamtsnotdienst** per Mail an info@grosselfingen.de

Nachrichtenblatt

Das nächste Nachrichtenblatt erscheint am Freitag, den 15. Januar 2021.

Redaktionsschluss ist Mittwoch, den 13.01.2021 um 15:00 Uhr. Später eingehende Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Selbstablesung der Wasserzähler für die Jahresabrechnung 2020

Sie haben Anfang Dezember Post von uns erhalten mit der Bitte, Ihren Wasserzählerstand abzulesen und diesen entweder mit der Rückantwortkarte, telefonisch (Telefonnummer 9440-16), per Fax (Faxnummer 9440-44) oder per Email (fecker@grosselfingen.de) der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Viele Wasserzählerstände sind auch bereits bei der Gemeinde eingegangen. Diese werden vom Rechenzentrum hochgerechnet zum 31.12.2020. Sie können auch gern Ihren Zählerstand taggenau am 31.12.2020 ablesen. In diesem Fall bitten wir Sie jedoch, uns Ihre Rückantwort bis spätestens 04. Januar 2021 zurückzusenden. Alle Zählerstände, die zu diesem Zeitpunkt nicht abgegeben wurden, werden eingeschätzt. Korrekturen der Jahresendabrechnung 2020 aufgrund der Einschätzung können nicht mehr vorgenommen werden.

Sie können uns die Arbeit erleichtern, indem Sie uns durch Ihre genaue Ablesung und fristgerechte Rücksendung unterstützen. Hierfür bedanken wir uns recht herzlich.

Ihr Steueramt

Verkehrsbeeinträchtigungen

In der Zeit vom **18.11.2020 bis 01.01.2021** werden durch die Firma SL Baggerarbeiten GmbH im Haselnussweg Störungen im Kabelnetz beseitigt.

Bis zur endgültigen Wiederherstellung des Fahrbahnbelags muss im jeweils verkehrsführenden Fahrbahnbereich mit Unebenheiten (Absätze, Rollsplitt o. ä.) gerechnet werden.

Wir bitten die Anwohner um Verständnis und Beachtung.

Ihr Ordnungsamt

Termine



Abfuhr Restmüll-Tonne 1100 l

Montag, 04.01.2021

Montag, 18.01.2021

Abfuhr Restmüll- und Biotonne

Montag, 04.01.2021

Montag, 18.01.2021

Abfuhr Blaue Tonne

Mittwoch, 20.01.2021

Abfuhr Gelber Sack

Samstag, 02.01.2021

Freitag, 29.01.2021

Schadstoffsammlung

Gewerbe: Samstag, 09.01.2021, Kreismülldeponie Hechingen von 09:00 bis 12:00 Uhr

Privat: Samstag, 16.01.2021, Wertstoffzentrum Bisingen

Sammlung der Weihnachtsbäume

Samstag, 09.01. oder 16.01.2021 durch FC Grosselfingen

Kühlgeräte, Bildschirme und Fernsehgeräte – Voranmeldung

Bitte die abzuholenden Geräte bis spätestens Donnerstag, 14.01.2021 im Bürgerbüro, Tel. 07476/9440-10 anmelden.

Die Abholung erfolgt am Freitag, 22.01.2021. Die Geräte bitte am Sammeltag ab 06:00 Uhr am Straßenrand bereitstellen.

Kühlgeräte, Fernseher und Monitore können Sie auch zu den normalen Öffnungszeiten auf der Kreismülldeponie Hechingen abgeben.

Öffnungszeiten Wertstoffzentrum Bisingen, Hechinger Straße 79

Donnerstag 16:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 13:00 bis 17:0 Uhr

Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr

Treten Probleme bei der Müllentleerung auf oder haben Sie sonstige Fragen in Sachen Müllabfuhr, dann wenden Sie sich direkt an die Abfallberatung beim Landratsamt Zollernalbkreis, Telefon 07433/92-1381 oder 92-1371.

Informationen zu COVID-19 im Zollernalbkreis



Aktuell Infizierte:	796 (Stand 22.12.2020, 16:00 Uhr) In Grosselfingen gibt es aktuell 7 Infizierte
Patienten mit gesicherter COVID-19-Diagnose, die im Zollernalb-Klinikum behandelt werden:	47 4 auf der Intensivstation davon 0 beatmet (Stand: 22.12.2020, 10:15 Uhr)
Gesamtzahl der bestätigten Corona-Fälle:	3638 (Stand: 22.12.2020, 16:00 Uhr)
Genesene Patienten:	2754 *
Todesfälle	88 * * davon 9 "mit" SARS-CoV-2 verstorben Der Zollernalbkreis unterscheidet zwischen Todesfälle, die „an/in Verbindung“ (veröffentlichte Todesfälle) und „mit“ COVID-19 gestorben sind. Todesursächlich war bei letzteren Fällen nicht die SARS-CoV-2 Infektion. Deshalb wird diese Gruppe formal bei den Genesenen aufgeführt.
Inzidenz/Neuinfektionen	227.1 / 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen (Stand: 22.12.2020, 16:00 Uhr)

Quelle: www.zollernalbkreis.de

Fragen und Antworten zum Thema Corona finden Sie unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/en/service/aktuelle-infos-zu-corona/fag-corona-verordnung/>

oder

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

Der Landkreis hat ein Bürgertelefon zu COVID-19 unter der Nummer

07433/92-1111

eingrichtet.

Es gelten folgende Erreichbarkeitszeiten:

Mo - Do: 10-16 Uhr
Fr: 10-12 Uhr

telefonische Auskünfte:

Wenden Sie sich an Ihren Hausarzt (telefonisch) oder an die Corona-Schwerpunktambulanz, wenn Sie die Sorge haben, sich mit dem Corona Virus infiziert zu haben.

Telefon-Hotline:

Bundesministerium für Gesundheit:

030/346 465 100

Landesgesundheitsamt:

0711/904-39555

Hotline des Landes für Menschen mit psychischen Belastungen

Die Corona-Pandemie ist für viele Menschen im Land eine große psychische Belastung. Zu eingeschränkten sozialen Kontakten und möglichen Konflikten zu Hause kommen häufig Fragen, wie es mit dem eigenen Job und der Familie weitergeht. Gemeinsam mit dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, der Landesärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat das Sozialministerium Baden-Württemberg eine Hotline zur psychosozialen Beratung eingerichtet. Expertinnen und Experten stehen dort täglich von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung.

kostenfreie Nummer: 0800 377 377 6

Bitte halten Sie Abstand

Den besten Schutz vor einer potentiellen Virusübertragung bietet nach wie vor das konsequente Distanzieren von anderen, potentiell virustragenden Personen.



Schulen / Kindergarten



Gymnasium Haigerloch

Streit gewaltfrei lösen

Konflikte gibt es immer wieder im Leben. Es geht nicht darum, zu vermeiden und verleugnen, es geht darum, zu lernen, wie Konflikte konstruktiv bearbeitet und auch gelöst werden können. In diesem Sinne tragen die Konfliktlotsen nicht nur zu einem friedlichen Schulalltag bei, sondern die Schülerinnen und Schüler lernen auch eine ganze Menge für ihr weiteres Leben. Seit zwölf Jahren bildet das Gymnasium Haigerloch Schülerinnen und Schüler der zehnten Klasse zu Konfliktlotsen aus. Die 15 Gymnasiast*innen aus diesem Jahr haben in 20 Stunden an verschiedenen Tagen über mehrere Wochen - unter Berücksichtigung der aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen - die Ausbildung absolviert. Zu den Inhalten der Ausbildung gehört in erster Linie die Verknüpfung von psychologischem Einfühlungsvermögen mit einer zielführenden Gesprächsführung. Diese Inhalte werden sowohl theoretisch als auch mit Hilfe von vielfältigen Rollenspielen geübt und gegenseitig begutachtet. Die beiden zuständigen

Lehrkräfte Heide Stetter und Roberto Martínez sowie die Schulleiterin Karin Kriesell gratulierten zu den Zertifikaten zum Schülermediator bzw. zur Schülermediatorin.

Das sind die neuen Konfliktlotsen

Jesse Böttinger, Romy Dietrich, Julia Haug, Elena Henle, Emma Hübner, Simeon Lindauer, Lea Pflumm, Andela Popovic, Victoria Schrenk, Sophie Schumacher, Celine Stehle, Lukas Strobel, Philip Tsang, Hanno Wörz, Zara Yildirim

Berufliches Schulzentrum Hechingen

Verabschiedung des Winterjahrgangs 2020

Für den Winterjahrgang 2020 der Berufsschule des Beruflichen Schulzentrums Hechingen ist die Schulzeit mit der bestandenen Prüfung Vergangenheit. In einer kleinen Abschlussfeier verabschiedete die Schule die Absolventinnen und Absolventen.

Die meisten Berufsschüler machen im Sommer ihre Prüfung, doch bei guter Vorbildung und mit dem Einverständnis des Ausbildungsbetriebs besteht die Möglichkeit, die Lehrzeit zu verkürzen. Insgesamt 13 Schüler aus den kaufmännischen Fachrichtungen Büro, Einzelhandel, Großhandel und Industrie nahmen dieses Angebot wahr.

Die stellvertretende Schulleiterin, Leonie Schneider-Loye, und Dirk Bantleon, Fachbereichsleiter der Berufsschule, gratulierten den Absolventinnen und Absolventen und wünschten ihnen alles Gute für die noch bevorstehende IHK-Prüfung und den weiteren Lebensweg. Beide lobten die Auszubildenden für die erbrachten Leistungen. „Wer die Inhalte von drei Berufsschuljahren bereits nach zwei Jahren in der Prüfung angeht und diese auch meistert, hat großen Respekt verdient“, sagte Dirk Bantleon. Die Zeugnisse wurden von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern überreicht. Über Preise freuten sich Ferdinand Keinath (Borgware), Nicole Leberherz (Trigema) und Viola Wizemann (Ceceba Bodyware). Eine Belobigung erhielten Leonie Muzert (TBS), Ekaterina Scherf (Trigema) und Elias Schraishuhn (Auto Team).



Corona-Krise:

Für alle Kinder und Jugendlichen

unserer Schulsozialarbeiten,

die Fragen und Sorgen haben:

Alle Farben der Jugendhilfe

Haus Nazareth Sigmaringen

Unser Info- und Notfalltelefon ist für Euch da:

0176 - 63401447

an Werktagen 9:00 - 17:00 Uhr



Ab 21.12.2020 bis Ende der Weihnachtsferien am 10.01.2021 gilt der Ferienfahrplan.

Was die Verstärkerleistungen betrifft, wurden diese bereits ab 16.12.2020 abbestellt, da davon auszugehen ist, dass die regulären Planfahrten für Schüler, welche die Notbetreuung der Schulen besuchen, ausreichend sind.

Wegen der Ausgangsbeschränkungen bestellen wir die Fahrten des **RufBus Zollernalb, sowie die Nachtschwärmer-Fahrten** ab dieser Woche vorläufig bis 10.01.2021 ebenfalls ab.

Wir hoffen, dass die Maßnahmen kurzfristig umgesetzt werden können und hoffen auf Ihr Verständnis.

Landratsamt Zollernalbkreis, Verkehrsamt, Nahverkehr / Schülerbeförderung
oepnv@zollernalbkreis.de, <https://www.zollernalbkreis.de>

Das ändert sich zum 1. Januar 2021 im naldo

Folgende Änderungen gibt es im Verkehrsverbund naldo zum 1. Januar 2021:

Tarifanpassung um durchschnittlich 2,5 Prozent

Zum 1. Januar 2021 wird der naldo-Tarif um durchschnittlich 2,5 Prozent erhöht. Dank der Rettungsschirme von Bund und Land sowie der zum 1. Juli 2020 beschlossenen Absenkung der Mehrwertsteuer, die naldo aus vertriebstechnischen Gründen nicht unmittelbar an seine Fahrgäste weitergeben konnte, ist die Tarifanpassung für 2021 niedriger als normal angesetzt worden. Die Tarifanpassung trägt dazu bei, dass die Verkehrsunternehmen im naldo weiterhin wirtschaftlich bestehen können. Trotz der Fahrgastrückgänge im 2. Quartal und des aktuell landesweiten Corona-Shut-Downs fahren die Bus- und Bahnunternehmen seit Monaten das reguläre Fahrplan- und Platzangebot. Speziell im Schulverkehr setzen Städte und Landkreise zusätzliche Verstärkerbusse ein, damit die Nachfragespitzen entzerrt werden.

Alle wichtigen Informationen zum aktuellen naldo-Tarif sind im neuen naldo-Tarifprospekt zusammengefasst. Dieser wird ab Ende Dezember 2020 bei den naldo-Verkaufsstellen, bei den Verkehrsunternehmen, bei den Städten und Gemeinden sowie bei den Landratsämtern erhältlich sein. Auch die Homepage www.naldo.de gibt über alle Neuerungen Auskunft, zudem stehen die Kundenberaterinnen der naldo-Hotline: 0 74 71/ 93 01 96 96 bis einschl. Mittwoch, 23. Dezember 2020, 16:00 Uhr, und dann wieder ab Montag, 4. Januar 2021, 8:00 Uhr für Fragen zur Verfügung.



Landratsamt für Besucher nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet

Das Landratsamt Zollernalbkreis schließt bis auf weiteres seine Dienststellen für den Publikumsverkehr. Der persönliche Kundenkontakt findet ab sofort nur noch nach vorheriger **Terminvereinbarung** und unter Berücksichtigung der gängigen AHA-L-Regeln statt. Damit soll die Verbreitung des Corona Virus weiter eingedämmt werden.

Die **Zulassungs- und Führerscheinstellen** bleiben während der üblichen Werktage geöffnet. Gleiches gilt für die zehn **Wertstoffzentren** im Kreis sowie das Wertstoffzentrum auf der Kreismülldeponie in Hechingen.

Die beiden vom Landkreis betriebenen **Deponien** in Albstadt und Balingen bleiben bis zum 23. Dezember geöffnet und sind anschließend bis einschließlich 9. Januar 2021 geschlossen.

Die Mitarbeiter der Landkreisverwaltung sind weiterhin unter den bekannten Telefonnummern sowie E-Mailadressen während der Dienstzeiten erreichbar.

Für Fragen rund um das Thema Covid-19 steht das **Bürgertelefon** unter der Nummer 07433/92-1111 von Montag bis Donnerstag von 9-13 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr sowie am Freitag von 9-12 Uhr zur Verfügung.



Größere Nachfrage nach Gripeschutzimpfung

Infolge der Corona-Pandemie wollen sich deutlich mehr Menschen gegen die Virusgrippe (Influenza) impfen lassen als sonst. Dies verknüpft den Impfstoff, so dass es gilt, ihn gerecht und sinnvoll zu verteilen.

Die Corona-Pandemie ändert weder etwas an den Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) noch an den Regelungen zur Übernahme der Impfkosten durch die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK). Es kann aber zu Engpässen in der Versorgung kommen, wenn sich nun weitaus mehr Menschen – auch aus dem nicht zu einer Risikogruppe gehörigen Personenkreis – impfen lassen wollen. Alle Krankenkassen, Ärzte sowie die Kassenärztliche Vereinigung sind daher darauf bedacht, dass insbesondere diejenigen gegen die Grippe geimpft werden, die ein besonders hohes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben.

Impfempfehlungen und Kostenübernahme bleiben unverändert

Die STIKO empfiehlt die Impfung für bestimmte Risikogruppen. Daran hält sie auch trotz der Corona-Pandemie weiterhin fest und begründet dies damit, dass zum Schutz der Menschen und zur Entlastung des Gesundheitssystems der größte Effekt mit den verfügbaren Grippeimpfstoffen erzielt werden kann, wenn die Impfquoten entsprechend der STIKO-Empfehlungen vor allem bei Risikogruppen erheblich gesteigert werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die STIKO von einer Influenza-Impfung anderer Personen abrät. Auch viele Arbeitgeber bieten ihren Angestellten die Influenzaimpfung an, um Grippeerkrankungen und dem damit verbundenen Arbeitsausfall vorzubeugen. Die LKK richtet sich entsprechend nach den Empfehlungen der STIKO und übernimmt wie gehabt die Kosten der Gripeschutzimpfung für

- Personen ab dem 60. Lebensjahr,
- Schwangere,
- Personen mit chronischen Erkrankungen,
- Bewohner von Alters- oder Pflegeheimen,
- medizinisches Personal,
- Personen mit umfangreichem Publikumsverkehr,
- Personen mit direktem Kontakt zu Geflügel und Wildvögeln sowie
- Personen, die als mögliche Infektionsquelle im selben Haushalt lebende oder von ihnen betreute Risikopersonen gefährden können.

Neuer Alterskassenbeitrag 2021

Ab 1. Januar 2021 wird der Beitrag zur Landwirtschaftlichen Alterskasse monatlich 258 Euro (West) beziehungsweise 245 Euro (Ost) betragen.

Ab Jahresbeginn reduziert sich der Monatsbeitrag demnach um drei Euro in den alten Bundesländern, in den neuen Bundesländern erhöht er sich um einen Euro. Er ist für Landwirte und deren Ehegatten gleich hoch und wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzt.

Der vom Unternehmer zu zahlende Beitrag für einen mitarbeitenden Familienangehörigen beträgt weiterhin die Hälfte des Unternehmerbeitrages und somit ab 1. Januar monatlich 129 Euro (West) sowie 122,50 Euro (Ost).

Die Beitragszuschusshöhen werden entsprechend angepasst und bis zu 155 Euro (West) sowie 147 Euro (Ost) betragen. Alle Zuschusshöhen stehen im Internet unter www.svlfg.de/beitragszuschuss.

Über bevorstehende gesetzliche Änderungen ab 1. April 2021, welche die Einkommensgrenzen für einen Zuschussanspruch betreffen, wird die SVLFG zu gegebener Zeit gesondert berichten.

Vorzeitige Altersrenten bleiben ungekürzt

Die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) wird vorzeitige Altersrenten aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) weiterhin nicht kürzen.

Auf vorzeitige Altersrenten wird ein eventueller Hinzuverdienst auch im Jahr 2021 nicht angerechnet.

Diese Regelung, die zunächst bis Ende 2020 gelten sollte, wurde nun vom Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Grund hierfür ist die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie. Bezieher von vorzeitigen Altersrenten sollen durch eine Beschäftigung weiterhin keine Einkommenseinbußen haben. Die LAK wird daher auch im Jahr 2021 vorzeitige Altersrenten nicht kürzen müssen und ihre Abfragen zu einem eventuellen Hinzuverdienst einstellen.

Auch für Altersrenten aus der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung wurden die Lockerungen der Hinzuverdienstgrenzen verlängert.

SVLFG gewährt Präventionszuschüsse ab 1. Februar 2021

Auch im Jahr 2021 fördert die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) wieder bestimmte Investitionen ihrer Mitglieder in Sicherheit und Gesundheit. Die Gesamtfördersumme erhöht sie zudem auf 800.000 Euro.

Mit den Präventionszuschüssen möchte die SVLFG weiterhin einen Anreiz schaffen, in ausgewählte Produkte zu investieren, die vor Arbeits- und Gesundheitsgefahren schützen. Die Aktion startet am 1. Februar 2021 und endet, wenn die Gesamtfördersumme aufgebraucht ist. Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Antragsengänge. Einen Antrag können alle stellen, die mit ihrem Unternehmen in der LBG versichert sind. Jährlich ist eine Förderung pro Unternehmen möglich (nur für Neukäufe).

Die geförderten Produkte, Anforderungen und maximalen Förderhöhen stehen im Internet unter: www.svlfg.de/arbeitssicherheit-verbessern

Das Antragsformular und die dazugehörigen Anlagen stellt die SVLFG ab dem 1. Februar 2021 ebenfalls auf der genannten Internetseite zur Verfügung. Die Unterlagen können per Fax an 0561 785-219127 oder per Mail an praeventionszuschuesse@svlfg.de geschickt werden.

Das muss beachtet werden:

1. Den komplett ausgefüllten Antrag einreichen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die ab dem 1. Februar 2021 gestellt werden!
2. Die Förderzusage abwarten.
3. Das Produkt nach der Förderzusage kaufen und die Rechnung einreichen. Es können nur Neukäufe gefördert werden, die ab dem Februar 2021 angeschafft werden.

Allgemeines



[Regierungspräsidium Tübingen](#)

Gemeinsam die Pandemie bewältigen!

Freiwillige Helferinnen und Helfer für Impfzentren im Regierungsbezirk Tübingen gesucht

Voraussichtlich Anfang Januar soll in Baden-Württemberg ein erster Impfstoff gegen SARS-CoV-2 zur Verfügung stehen. Entsprechend bereitet sich auch der Regierungsbezirk Tübingen mit Hochdruck auf die Impfung der Bevölkerung vor. Ab 15. Dezember 2020 werden zwei Zentrale Impfzentren in Ulm (Messe) und Tübingen (Paul-Horn-Arena) sowie ab 15. Januar 2021 jeweils ein Kreisimpfzentrum pro Landkreis an folgenden Orten eingerichtet:

- Alb-Donau-Kreis: Ehingen, Alb-Donau-Center
- Landkreis Biberach: Ummendorf, Gemeindehalle
- Landkreis Bodenseekreis: Friedrichshafen, Messe
- Landkreis Ravensburg: Ravensburg, Oberschwabenhalle
- Landkreis Reutlingen: Reutlingen, Kreuzzeichen-Stadion, Tribünengebäude
- Landkreis Sigmaringen: Hohentengen, ehemalige Kaserne Sporthalle
- Landkreis Tübingen: Tübingen, Paul-Horn-Arena
- Zollernalbkreis: Meßstetten, ehemalige Zollern-Alb-Kaserne

Zusätzlich wird es Mobile Impfteams geben, die Angehörigen vulnerabler Gruppen einen Zugang zum Impfstoff ermöglichen.

„Mit den neuen Impfstoffen sehe ich eine realistische Chance, dass wir im kommenden Jahr die Corona Pandemie ein gutes Stück hinter uns lassen können. Damit verbunden sind aber weiteres Durchhaltevermögen und ein zusätzlicher Kraftakt. Wir brauchen für den Betrieb der Impfzentren einmal mehr in dieser Pandemie viel ehren- und hauptamtliches Engagement, bitte unterstützen Sie uns“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat ein **E-Mail-Postfach impfhilfebw@rpt.bwl.de** eingerichtet, unter dem sich freiwillige Helferinnen und Helfer für die Unterstützung der Impfzentren im Regierungsbezirk Tübingen melden können. Dazu werden Name / Vorname / Geburtsdatum / Anschrift / Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail) / Ausbildung / gewünschter Einsatzort / zeitliche Verfügbarkeit (mögliche Tageszeiten und mögliche Gesamtdauer) von den Interessierten benötigt. Zusätzlich ist eine Einverständniserklärung zur Datenweitergabe erforderlich. Diese und weitere Informationen gibt es im Internet des Regierungspräsidiums Tübingen auf der Startseite unter „Aktuelles“ >> „CORONA: Freiwillig Helfende für die Unterstützung in den Impfzentren gesucht“. Direkt zum Formular gelangt man über https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Documents/Einwilligungserklaerung_fuer_Freiwillige_Helfer_in_den%20Impfzentren_des_Landes_einschliesslich_DSE.pdf

Entlang ihres jeweiligen Bedarfs werden die Impfzentren dann direkt mit infrage kommenden Helferinnen und Helfern Kontakt aufnehmen. Gesucht werden insbesondere:

- Medizinisches Fachpersonal wie Pflegekräfte, Medizinisch-Technische Assistenten, Apotheker/Pharmazeutisch-Technische Assistenten, Rettungssanitäter, Notfallsanitäter, Medizinstudierende ab dem 7. Semester oder im Praktischen Jahr
- Personen für Verwaltungsaufgaben, Begleitung zum Impfbereich, Unterstützung der Abläufe an der Anmeldung und bei der Dokumentation

Ärztinnen und Ärzte wenden sich bitte **nicht** an das Regierungspräsidium, sondern an das **E-Mail-Postfach der Landesärztekammer abfrage@laek-bw.de**. Weitere Informationen für Ärztinnen und Ärzte gibt es auch unter <https://www.kvbawue.de/kvbw/aktuelles/news-artikel/news/aufruf-zur-mitwirkung-als-arzt-oder-medizinpersonal-in-den-corona-impfzentren-des-landes/>

„Ich bin sehr beeindruckt und dankbar für all das, was in unserem Bezirk gerade im Gesundheitswesen aber auch im ehren- und hauptamtlichen Bereich, in den Schulen, in den Unternehmen, in der Verwaltung und von jedem einzelnen geleistet wird. Die Bewältigung der Pandemie kann nur gemeinsam gelingen, wir sind weiter alle gefragt“, betonte Tappeser.

Hintergrundinformationen:

Das Regierungspräsidium Tübingen ist übergeordnete Katastrophenschutz-, Gesundheits- und Schulbehörde. Es ist seit Beginn der Corona Pandemie als Bindeglied zwischen der Landesregierung und den Kommunen und Schulen vor allem in einer koordinierenden Rolle aktiv. Dazu kommen Aufgaben wie die Auszahlung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz an Betriebe und Beschäftigte, Soforthilfen für gemeinnützige Vereine und andere Einrichtungen, die Aufrechterhaltung der Flüchtlingsunterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen, die Prüfung von Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung wie etwa Masken und Desinfektionsmittel sowie die Rückabwicklung von Stornokosten für ausgefallene Schulreisen. Zur Bewältigung all dieser Aufgaben waren seit März 2020 bislang 164 zusätzliche Vollzeitäquivalente notwendig, die weitgehend aus dem eigenen Personalstamm des Regierungspräsidiums erbracht wurden und werden.

Regierungspräsidium Tübingen erteilt Genehmigungen für Impfstoffhersteller Curevac

Regierungspräsident Klaus Tappeser: „Rechtliche Rahmenbedingungen zügig geschaffen.“

Die Entwicklung und die Produktion von Impfstoffen zum Schutz vor der Coronavirus-Infektion Covid-19 läuft weltweit auf Hochtouren. Das Regierungspräsidium Tübingen erteilt für das in Tübingen ansässige Biotech-Unternehmen Curevac notwendige Genehmigungen für die Produktionsstätte.

Das Regierungspräsidium Tübingen ist neben pharmazeutischen Angelegenheiten auch für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Impfstoffhersteller im Regierungsbezirk zuständig. „In der aktuellen Situation hat die Unterstützung der Unternehmen in der

Erforschung und Entwicklung von Wirkstoffen gegen das Coronavirus größte Priorität“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser. „Wir schaffen für diese Firmen den zuverlässigen rechtlichen Rahmen so schnell, wie es unter Wahrung der strengen Verfahrensvorschriften möglich ist.“

Für die Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf Basis von Boten-RNA ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige höhere Immissionsschutzbehörde hat das Genehmigungsverfahren mit den hierzu erforderlichen Prüfungen durchgeführt und Curevac jetzt die Genehmigung für die Produktion innerhalb der bestehenden Betriebsgebäude erteilt.

Auch für die Produktionsanlage von Curevac hat das Regierungspräsidium Tübingen die arzneimittelrechtliche Herstellungserlaubnis für Boten-RNA-Wirkstoffe und Arzneimittel für klinische Prüfungen erteilt und mehrfach aktualisiert. Eine solche Erlaubnis benötigt jede Firma, die Biotech-Wirkstoffe und Arzneimittel für zulassungsrelevante Studien herstellt. Für die geplante Markteinführung des Impfstoffs gegen Covid-19 ist, neben einer Erweiterung der Herstellungserlaubnis, auch eine Zulassung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur erforderlich.

Regierungspräsidium Tübingen fördert im Jahr 2020 insgesamt 100 innovative Kleinprojekte im Regierungsbezirk

Förderprogramm „Regionalbudget“ leistet wichtigen Beitrag für die Weiterentwicklung und Stärkung ländlicher Regionen

Im Regierungsbezirk Tübingen wurden im Jahr 2020 in den vier LEADER-Regionen „Mittlere Alb“, „Mittleres Oberschwaben“, „Oberschwaben“ sowie „Württembergisches Allgäu“ und die Integrierte Ländliche Entwicklung-Region „Konversionsraum Alb“ jeweils 200.000 Euro Fördermittel zur Verfügung gestellt. „Das 2019 erstmals aufgelegte Förderprogramm ist bereits zum Erfolgsmodell geworden“, so Regierungspräsident Klaus Tappeser. „Für das kommende Jahr liegen schon heute für alle Regionen neue Anträge zur Bewilligung beim Regierungspräsidium Tübingen vor.“

Im zurückliegenden Jahr konnten im Regierungsbezirk Tübingen dank des neuen Förderprogramms „Regionalbudget“ die fünf Regionen mit insgesamt 100 Kleinprojekten eine große Wirkung für die Weiterentwicklung und Stärkung ihrer jeweiligen Region erzielen. Das Förderprogramm mit Mitteln des Landes und des Bundes ist in den Regionen schnell auf große Resonanz gestoßen. Vor Ort wird gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie kommunalpolitischen Entscheidungsträgern Projekte zur Stärkung der regionalen Identität entwickelt. Das Regionalbudget fördert Kleinprojekte mit Gesamtkosten von maximal 20.000 Euro und einem Fördersatz von 80 Prozent. Solche kleinen Projekte sind wichtige Bausteine für eine attraktive, zukunftsorientierte und lebenswerte Region.

Das besondere Merkmal bei LEADER und somit auch beim Regionalbudget ist die dezentrale Abwicklung. Im sogenannten „Bottom-up-Ansatz“ werden die Projekte nicht von der Behörde ausgewählt, sondern von einem in jeder Region eingesetzten Entscheidungsgremium mit festgelegten Auswahlkriterien.

Durch die geförderten Projekte können sich die Regionen für die Gemeinschaft attraktiver aufstellen und soziale Strukturen stärken. So wurden beispielsweise die Anschaffung eines Verkaufsautomaten, ein Lasten-E-Bike, vereinseigene Musikinstrumente oder die Ausstattung für eine Bücherei gefördert. Ebenso wurden inklusive Aspekte mit der Förderung eines mobilen Schwimmbadlifts oder einer mobilen barrierefreien Toilette unterstützt. Die Förderung von Einrichtungsgegenständen für Gemeindehäuser oder das Anlegen eines Erlebnispfades mit Spielstationen befinden sich ebenfalls unter den Projekten.

Hintergrundinformation:

Am 07.10.2019 ist in Baden-Württemberg die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung der Flurneuordnung und

Landentwicklung – Integrierte Ländliche Entwicklung“ für das neue Förderprogramm „Regionalbudget“ aus dem Sonderrahmenplan ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in Kraft getreten. Damit werden zusätzliche Mittel für die ländliche Entwicklung zur Verfügung gestellt, von denen auch Baden-Württemberg profitiert.

Nach den GAK-Vorgaben des Bundes müssen Regionen, die in den Genuss des „Regionalbudgets“ gelangen wollen, über eine eigene Rechtspersönlichkeit, eine abgegrenzte Gebietskulisse mit Regionalem Entwicklungskonzept und eigenem Regionalmanagement verfügen. Diese Bedingung wird im Regierungsbezirk Tübingen von den vier LEADER-Aktionsgruppen „Mittlere Alb“, „Mittleres Oberschwaben“, „Oberschwaben“ sowie „Württembergisches Allgäu“ (LEADER steht für die „Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“) und der „Integrierte Ländliche Entwicklung“-Region „Konversionsraum Alb“ erfüllt.

Pro Region und Jahr können bis zu 200.000 Euro Förderung beantragt werden, die Region muss davon einen Eigenanteil von 10 Prozent tragen. Mit dem „Regionalbudget“ können Kleinprojekte mit förderfähigen Gesamtkosten in Höhe von maximal 20.000 Euro netto gefördert werden. Der Fördersatz beträgt 80 Prozent und der Zuschuss ist in dem Jahr der Bewilligung zu verwenden.

Die LEADER-Aktionsgruppen und Integrierte Ländliche Entwicklung-Regionen leiten die Zuwendung nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen an den Träger des Kleinprojektes weiter. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand von Auswahlkriterien durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt und von jeder Region gebildet werden muss.

Deutsche Rentenversicherung

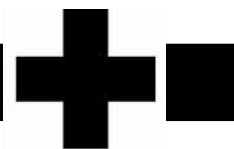
Zum Jahreswechsel ändern sich etliche Werte der gesetzlichen Rentenversicherung. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg mit.

Die Beitragsbemessungsgrenze steigt auf 7.100 Euro (bisher 6.900 Euro) monatlich beziehungsweise auf 85.200 Euro (bisher 82.800 Euro) im Jahr. Nur bis zu dieser Verdienstgrenze müssen Rentenbeiträge bezahlt werden. Wer darüber hinaus verdient, zahlt nur bis zu dieser Grenze Rentenbeiträge.

Der Beitragssatz der Rentenversicherung bleibt auch 2021 stabil bei 18,6 Prozent.

Wer freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, kann 2021 jeden Betrag zwischen dem Mindestbeitrag von monatlich 83,70 Euro und dem Höchstbeitrag von 1320,60 Euro wählen. Für versicherungspflichtige Selbstständige beträgt der Regelbeitrag ab 2021 monatlich 611,94 Euro. Selbstständige Existenzgründer können den halben Regelbeitrag in Höhe von 305,97 Euro entrichten.

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung verbleibt 2021 bei 14,6 Prozent. Allerdings steigt zum 1. Januar der durchschnittliche Zusatzbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung von 1,1 auf 1,3 Prozent an. Das bedeutet, dass Rentnerinnen und Rentner mit einem geringfügig niedrigeren Rentenzahlbetrag rechnen müssen, da die Krankenversicherung der Rentner direkt von der Rente einbehalten wird.



Kreisverband Zollernalb e.V.

Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang in Meßstetten. Am **Samstag, 16.01.2021** von 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr in der Viehstr., 72469 Meßstetten.

Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang an zwei Abenden in Balingen. Am **Dienstag, 19.01.2021** und **Donnerstag, 21.01.2021** jeweils von 18.00 Uhr bis 21.45 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.

Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang in Balingen. Am **Samstag, 23.01.2021** von 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.

Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang in Hechingen. Am **Samstag, 30.01.2021** von 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr im DRK-Forum Hechingen, Fred-West-Str. 29.

Kursanmeldungen unter Tel. 07433/909999 oder www.drk-zollernalb.de.

DRK-Gymnastik fällt bis auf weiteres aus. Aufgrund der aktuellen Situation der Covid-19 – Pandemie und der weiter steigenden Infektionszahlen hat sich der DRK-Kreisverband Zollernalb e.V. entschlossen alle DRK-Gymnastik-Gruppen bis auf weiteres abzusagen. Wir bitten für diese präventive Maßnahme betr. der Risikogruppen um Verständnis. Gerne können Sie mit Ihrem Anliegen mit uns telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen. Tel.: 07433-9099-843 oder elvira.bruenle@drk-zollernalb.de.

Der DRK-Kleiderladen ist aufgrund der neuen Corona-Bestimmungen vom 16.12.2020 bis 10.01.2021 geschlossen. Wir sind voraussichtlich ab 11.01.2021 gerne wieder für Sie da.

Sicherheit zu Hause: der DRK-Hausnotruf. Der Hausnotruf hat sich seit über 30 Jahren im Alltag und bei Notfällen bewährt und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd. Besonders für alleinstehende ältere Menschen bietet der Notruf Sicherheit. Er kann Angehörige entlasten und dazu beitragen, dass ältere Menschen länger in ihren eigenen vier Wänden leben können. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 / 90 99 55 oder per E-Mail: hausnotruf@drk-zollernalb.de.

DRK Ortsverein Bisingen-Grosselfingen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unsere diesjährige Weihnachtsblutspende war ein voller Erfolg.

Dies haben wir hauptsächlich Ihnen, unseren Spendern, zu verdanken. Für die Hilfe möchten wir uns recht herzlich bei Ihnen bedanken.

Wir wünschen Ihnen eine entspannte Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Lieben und einen gesunden Start ins neue Jahr 2021.

Wir freuen uns darauf, Sie auch im neuen Jahr wieder bei uns begrüßen zu dürfen.

Liebe Grüße

Ihr
DRK Ortsverein Bisingen-Grosselfingen



FC Grosselfingen 1910 e.V.

Weihnachtsbaumsammlung der Jugendabteilung des FC Grosselfingen

Aufgrund der aktuellen Corona - Verordnung ist der Termin für die Weihnachtsbaumsammlung noch nicht endgültig. Doch die Jugendabteilung des FC Grosselfingen hat entschieden

- WIR SAMMELN IN JEDEM FALL -

die Frage ist ob am 09.01.2021 oder erst am 16.01.2021. Wir werden den Termin vermutlich erst kurzfristig über die sozialen Netzwerke oder der Tagespresse bekannt geben können.

Seit nunmehr 10 Jahren sammelt die Jugendabteilung des FC Grosselfingen die Weihnachtsbäume in der Gemeinde. Wir möchten diesen Service wieder anbieten und dies für eine kleine Spende (2-5 €) gerne wieder für die Bevölkerung übernehmen. Unkomplizierter geht es nicht. Einfach den Baum sichtbar mit der kleinen Spende am Baum hinausstellen, oder sollten Sie zuhause sein, den Jugendbetreuern mitgeben.

Die Jugendkasse wird es freuen.

Ihr FC Grosselfingen 1910 e.V

Kleintierzuchtverein Grosselfingen e.V

Das Jahr neigt sich langsam dem Ende zu und es ist Zeit sich bei allen Mitgliedern, den fleißigen Helfern, dem Stammtisch und allen Freunden und Gönnern der Kleintierzucht zu bedanken.

Wir wünschen Euch allen schöne Weihnachten, einen guten Rutsch ins neue Jahr und vor allem bleibt gesund.

Eure Vorstandschaft des Kleintierzuchtverein Grosselfingen e.V.

SPD OV Bisingen/ Grosselfingen

Wieder mal geht ein Jahr zu Ende. Ein Jahr, das uns allen zu denken gibt. Das öffentliche Leben wurde zurückgefahren und so mancher hat sich auf das Wesentliche besonnen. Wie so vieles musste auch unser Vereinsleben darunter leiden. Es gab kaum Präsenzveranstaltungen, das Meiste musste Online ablaufen. Auch unser Weihnachtsmarkt musste abgesagt werden. Und trotzdem sind wir noch nicht über den Berg. Die Infektionszahlen steigen und unser Gesundheitssystem ist am Anschlag.

Ja, es wird eine Weihnachtszeit mit Ausgangsbeschränkungen und wir hoffen, dass alle diese Maßnahmen helfen und wir Laufe des neuen Jahres wieder zur Normalität zurückkehren können. **Deshalb passen Sie auf sich und ihre Mitmenschen auf, bleiben Sie gesund!**

Nun wünschen wir unseren Mitgliedern, allen Bürgerinnen und Bürger eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in Neue Jahr 2021 und schließe mit einem Zitat von M. Minder „Die Hoffnung kann nur dort nicht untergehen, wo wir lernen menschlich zu denken und zu handeln.“

Gisela Birr, Schillerstr.3, Bisingen